

## KOMMENTAR

von Jürgen Ziegner



### Das 2. Energiesteuer-senkungsgesetz ...

...wurde am 24. April 2026 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Es enthält u.a. den sogenannten Tankrabatt von rund 17 Cent/Liter brutto.

Während der Bundestag damit eine – wenn auch nur zweimonatige – Kraftstoffverbilligung beschlossen hat, brachte er fast gleichzeitig eine Preiserhöhung von perspektivisch 40 bis 70 Cent pro Liter auf den Weg. Grundlage ist die ebenfalls beschlossene Neufassung der THG-Quoten-Regelung. Die Änderungen sind tiefgreifend: Die Quote wird deutlich angehoben, Unterquoten für Wasserstoff und E-Fuels eingeführt, die Doppelanrechnung fortschrittlicher Biokraftstoffe abgeschafft und die Anrechnungssystematik insgesamt verschärft.

Was E-Auto-Fahrer, BEV verkaufende Autohäuser, von THG-Quote profitierende Kfz-Betriebe und Hersteller von reFuels, HVO und Wasserstoff erfreut, führt für alle anderen zu Jahr für Jahr steigenden Benzin- und Dieselpreisen – zusätzlich und völlig unabhängig von möglicherweise ohnehin hohen Rohstoffkosten.

Bemerkenswert: Wieder einmal geht Deutschland über die Vorgaben der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie III hinaus. Das Ergebnis ist ein komplexes Doppelsystem aus THG-Quote und CO<sub>2</sub>-Abgaben, das bisher kein anderes EU-Land kennt – mit Ausnahme der Niederlande. Die finanzielle Zusatzbelastung für Verbraucher und Unternehmen könnte sich in den nächsten zehn Jahren auf einen dreistelligen Milliardenbetrag summieren.

Umso erstaunlicher ist es, wie geräuschlos dieses Gesetz den Bundestag passiert hat – während dieselben Politiker ihr Mitleid mit Pendlern äußern und von Abzocke durch Tankstellen reden. Aber vielleicht haben es einfach viele derer, die dafür gestimmt haben, schlicht nicht verstanden.

## Tankstellenübernahme und -abgabe:

### Wie man Probleme vermeidet

#### In einem Satz

Die vielfältigen Risiken einer Tankstellenübergabe lassen sich durch die frühzeitige und transparente Kommunikation zwischen allen Beteiligten erheblich reduzieren.

Betreiberwechsel an Tankstellen gehören zum Alltag der Branche. Manche Betreiber gehen in den Ruhestand, andere scheiden aufgrund von Strategiewechseln der Mineralölgesellschaft aus, wieder andere aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Unabhängig vom Anlass gilt: Die damit verbundenen Aufgaben sind für alle Beteiligten komplex und mit zahlreichen rechtlichen Fallstricken verbunden.

Eine wichtige Erkenntnis vorweg: Praktisch jeder Tankstellenbetreiber wird die Situation einmal aus beiden Perspektiven erleben - zunächst als Übernehmer, später als Übergeber. Wer das im Blick behält, handelt in der Regel kooperativer. Denn einvernehmliche Lösungen zwischen übergebendem und übernehmendem Betreiber sind in nahezu allen Konfliktfeldern die bessere Alternative zu Auseinandersetzungen - die nicht selten durch unvollständige oder fehlerhafte Informationen der Mineralölgesellschaft selbst ausgelöst werden.

#### Frühzeitige Planung ist entscheidend

Eine erfolgreiche Übergabe gelingt umso besser, je frühzeitiger alle Beteiligten - übergebender Betreiber, übernehmender Betreiber und Mineralölgesellschaft - in die Planung eingebunden werden. Je kürzer die Vorbereitungszeit, desto weniger Spielraum bleibt, um offene Fragen einvernehmlich zu klären. Die Verantwortung für eine frühzeitige Information liegt dabei in den allermeisten Fällen bei der Mineralölgesellschaft.

#### Praxistipp

Wenden Sie sich frühzeitig an Ihren regionalen Tankstellenverband. Die im ZTG zusammengeschlossenen Verbände halten Checklisten sowohl für die Übergabe als auch für die Übernahme bereit. Diese helfen, wichtige Punkte nicht zu übersehen, und machen mögliche Problemfelder frühzeitig sichtbar.

#### Inventar und Shopwaren

Die Übernahme von Inventar und Shopwaren gehört zu den häufigsten Streitpunkten bei einem Betreiberwechsel. Niemand kann zur Übernahme von Gegenständen oder Waren verpflichtet werden. Umso wichtiger ist es, frühzeitig verbindlich zu klären, welche Positionen zu welchem Preis übernommen werden und was andernfalls bis wann aus der Tankstelle entfernt wird.

Für die Shopwaren empfiehlt es sich, eine gemeinsame Inventur durchzuführen, die von beiden Betreibern unterzeichnet wird. Im Interesse beider Seiten sollte die Tankstelle vor der Übergabe nicht „leer verkauft“ werden; die vorhandenen Waren sollten möglichst vollständig zum Einkaufspreis übernommen werden. Häufig kann ein Lieferant als neutraler Vermittler eingebunden werden, was für alle Beteiligten eine Erleichterung darstellen kann.

Gesondert zu regeln sind ausgegebene Gutscheine, etwa für Autowaschleistungen. Empfehlenswert ist eine Vereinbarung, wonach der neue Betreiber diese Gutscheine für einen definierten Zeitraum (z. B. sechs Monate) einlöst und dem Übergeber in Rechnung stellt. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt: Gutscheine, die der abgebende Betreiber im eigenen Namen ausgestellt hat, muss der neue Betreiber nicht anerkennen.